

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Zum Neuen Kreuz von Von-Kleist-Straße bis Haus-Nr. 24 einschließlich in Köln-Widdersdorf**

### Beschlussorgan

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	12.12.2016
Verkehrsausschuss	31.01.2017
Rat	14.02.2017

### Beschluss:

Der Rat beschließt den Erlass der Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Zum Neuen Kreuz von Von-Kleist-Straße bis Haus-Nr. 24 einschließlich in Köln-Widdersdorf in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

### Alternative:

Der Rat lehnt den Erlass der Abweichungssatzung ab.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung

Die Straße Zum Neuen Kreuz von Von-Kleist-Straße bis Haus-Nr. 24 einschließlich unterliegt noch für die Teileinrichtungen Gehweg und Grunderwerb der Erschließungsbeitragspflicht. Die übrigen Teileinrichtungen wurden bereits von der Gemeinde Brauweiler abgerechnet.

Der Gehweg ist technisch fertiggestellt.

Zum Grunderwerb regelt § 9 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 29. Juni 2001 (EBS 2001), dass eine Erschließungsanlage erst dann endgültig hergestellt ist, wenn die Stadt Eigentümerin der Straßenlandflächen ist.

Vorliegend stehen zwar alle als Straße ausgebauten Flächen in städtischem Eigentum. Nach der einschlägigen Rechtsprechung bedingt das Merkmal „Grunderwerb“ jedoch zusätzlich, dass das Straßenland ausparzelliert ist. Grundstücke, die nur teilweise als Straßenland in Anspruch genommen werden, müssen daher entsprechend der Nutzung geteilt und als separate Flurstücke fortgeschrieben werden, damit die Beitragspflicht entstehen kann.

Bei der Straße Zum Neuen Kreuz gibt es verschiedene, zum Teil sehr kleine Flächen, die Bestandteil der Straßenlandparzellen sind, aber nicht als Straßenland genutzt werden. Exemplarisch zeigt sich dies auf den in der Anlage 3 beigefügten Fotos, wo Grün bzw. eine Garagenwand in das Straßenland hineinragen. Hier wäre eine zeit- und kostenaufwändige Vermessung und Fortschreibung sämtlicher betroffenen Flächen erforderlich.

Aus Gründen der Zeit- und Kostenersparnis sollte auf eine aufwändige Teilung und Fortführung der betroffenen Flurstücke verzichtet werden.

Um abweichend von § 9 Abs. 1 Buchst. a) der EBS 2001 die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage herbeizuführen und die Erschließungsbeitragspflicht entstehen zu lassen, ist eine entsprechende Abweichungssatzung zu erlassen.

Der Satzungsentwurf ist als Anlage 4 beigefügt.

### Alternative:

Ohne den Erlass der Satzung verbleibt es bei den zuvor beschriebenen Anforderungen zur Erfüllung des Herstellungsmerkmals „Grunderwerb“, die dann entsprechend umzusetzen sind.

### Anlagen

Anlage 1 – Übersichtslageplan

Anlage 2 – Detailplan

Anlage 3 – Detailfotos

Anlage 4 – Satzungstext